

Von: GP_Bauleitplanung <bauleitplanung@lra-oa.bayern.de>
Gesendet: Montag, 9. September 2024 16:43
An: 'thpuschmann@t-online.de'
Betreff: AW: Stellungnahme LRA OA - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Oberbüblers“, Frühzeitige Beteiligung
Anlagen: SN Immissionsschutz.pdf; UMS_Wolfsabweisende_Zaunung_bei_Freifl.PV-Anlagen_uNBs_hNBs.pdf

Sehr geehrter Herr Puschmann,

im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur geplanten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nehmen wir seitens der Fachstellen Bauleitplanung, Ortsplanung, Immissionsschutz, Naturschutz, Bodenschutz, Kreisbrandrat und Kreistiefbauverwaltung am Landratsamt Oberallgäu Stellung.

Die immissionsschutzfachliche Stellungnahme im Anhang bitten wir zu beachten. (s. dort)

Hinsichtlich der geplanten Festsetzung zur Reduzierung der Abstandsflächen mit Blick auf die Zaunanlage bitten wir vor den weiteren Verfahrensschritten um Abstimmung mit uns. Unserer Auffassung nach ist hier ein anderes Festsetzungskonzept zu wählen.

Zur Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild sollte aus Sicht der Ortsplanung in Richtung Norden, möglichst außerhalb der Zaunanlage, eine qualitative Eingrünung geplant werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu verringern, im Nordteil der FFPV-Fläche auch abseits des Bachs weitere zumindest punktuelle Gehölzpflanzungen vorgesehen werden.

Zu B3.3.2 (S. 21):

- Bei dem Entwicklungsziel G212 (Glatthaferwiese) ist i.d.R. eine zweischürige Mahd der Flächen notwendig um eine hohe Zahl an Kräutern zu erzielen. Eine einschürige Mahd ist lediglich bei sehr mageren Standorten, bei welchen der geringe Aufwuchs keine weiteren Schnitt mehr zulässt, durchzuführen.
- Auch bei den bestehenden Grünlandflächen ist eine Mähgutübertragung bzw. Ansaat mit gebietseigenem Saatgut des Ursprungsgebiets 17 Südliches Alpenvorland nach der Aushagerung notwendig, um die Artenzahl zu erhöhen, da sich in näherer Umgebung keine artenreichen Wiesen befinden.
- Bei Flächen mit Entwicklungsziel G212 (Glatthaferwiesen), sollte ebenfalls eine Rotationsbrache auf ca. 10-20 Prozent der Fläche erfolgen, um die Überwinterung von Insekten an/in Pflanzenstängeln zu ermöglichen.

Zu B3.3.3 (S. 22):

- Zur Etablierung der Hochstaudenflur ist ebenfalls eine Mähgutübertragung bzw. Ansaat mit gebietseigenem Saatgut des Ursprungsgebiets 17 Südliches Alpenvorland vorzunehmen.
- Es wird darauf hingewiesen, dass am Bach ein Verbiss der Gehölze durch Biber erfolgen könnte. Daher ist eine sehr große Menge an Weidenstecklingen auszubringen. Es empfiehlt sich außerdem zumindest einen Teil der Gehölze/Stecklinge gegen Verbiss zu schützen.

Da die Flächen ggf. mit Schafen beweidet werden sollen, befinden sich in der Anlage Hinweise zur Wolfsabweisenden Zäunung.

Für den nordwestlichen Teil der PV-Anlage ist aus Sicht der Kreistiefbauverwaltung ein entsprechendes Blendgutachten erforderlich. Das Gutachten hat die Straßenplanung des Ingenieurbüros WipflerPlan (Stichwort neue höhergelegte Gradienten) zu berücksichtigen (Tel. 08342 89586-

11 Herr Mongella). Hinweis: Betreffend Ingenieurbüros WipflerPlan zu berücksichtigen.

Gemeindeverbindungsstraße ist ebenfalls die Planung des

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Zufahrten sind nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ - Fassung Februar 2007- herzustellen.
- Die Löschwasserversorgung ist nach dem Regelwerk der DVGW Arbeitsblatt W 405 zu ermitteln. Als Hydranten sind Überflurhydranten DN 100 vorzusehen. Die Abstände der Hydranten zueinander sollten 150 m nicht überschreiten.

Für das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB behalten wir uns ein weitergehendes Äußerungsrecht vor.

Mit freundlichen Grüßen
M. Läufler

Landratsamt Oberallgäu

Bauamt/Bauleitplanung

Oberallgäuer Platz 2

87527 Sonthofen

Telefon: 08321 612-399

bauleitplanung@lra-oa.bayern.de www.oberallgaeu.org



Oberallgäu
LANDRATSAMT

Von: thpuschmann@t-online.de <thpuschmann@t-online.de>

Gesendet: Mittwoch, 7. August 2024 15:32

An: GP_Bauleitplanung <bauleitplanung@lra-oa.bayern.de>

Betreff: [EXTERNAL]Bauleitplanung Gemeinde Lauben "Photovoltaik Oberbüblers", Frühzeitige Beteiligung

Bauleitplanung Gemeinde Lauben:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Oberbüblers“
- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lauben
- 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haldenwang im Parallelverfahren

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Läufler, sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Lauben möchte ihrer Verantwortung für den Klimaschutz gerecht werden. Der Gemeinderat hat deshalb am 06.08.2024 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit den genannten Flächennutzungsplanänderungen aufzustellen. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

In diesem Zusammenhang wird auf die Zweckvereinbarung "Interkommunale Bauleitplanung Gemeinde Lauben/Gemeinde Haldenwang" vom 14.05.2024 verwiesen. Diese Vereinbarung ermächtigt die Gemeinde Lauben, bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung festgelegte Flächen der Gemeinde Haldenwang mit zu überplanen. Diese Vereinbarung wurde vom Landratsamt Oberallgäu genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises vom 11.06.2024.

Durch die Lage im Nahbereich zur Autobahn A7 und dem Anschluss an eine bereits bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage wird das Plangebiet als besonders geeignet für die Nutzung der Sonnenenergie angesehen.

In der Anlage erhalten Sie die Vorentwürfe der Bauleitplanung in der Fassung vom 06.08.2024.

Sie werden hiermit als Behörde oder Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung unterrichtet und um **Äußerung bis spätestens 09.09.2024** gebeten, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Sollte bis dahin keine Stellungnahme von Ihnen bei uns eintreffen, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Planung nicht berührt werden oder bereits hinreichend berücksichtigt wurden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB findet vom 12.08.2024 bis zum 09.09.2024 statt.

In diesem Zeitraum können die Vorentwürfe in der Fassung vom 06.08.2024 auf der Homepage der Gemeinde Lauben (www.lauben.de) unter folgenden Rubriken abgerufen werden:

- 8. / 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lauben / der Gemeinde Haldenwang:
Rathaus & Service im Menüpunkt Rathaus & Service > Bauleitplanung > Flächennutzungsplan (Link: <https://lauben.de/flaechennutzungsplan>)
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Oberbüblers“:
Rathaus & Service im Menüpunkt Rathaus & Service > Bauleitplanung > Bebauungspläne (Link: <https://lauben.de/bebauungsplaene>)

Mit freundlichen Grüßen

THOMAS PUSCHMANN

*Dipl.-Ing. (FH), Landschaftsarchitekt und Stadtplaner
Wagnerstraße 22 · 89555 Steinheim
07329 / 91 88 04 · thpuschmann@t-online.de*



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Per E-Mail
An alle unteren
Naturschutzbehörden

Zur Kenntnis an
alle höheren Naturschutzbehörden,
LfU und ANL

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
62e-U8645.0-2018/36-55

Telefon +49 (89) 9214-2560
Katja Schuler

München
02.02.2024

Wolfsabweisende Zäunung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beweidung der Flächen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) leistet einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität und wird aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet. Schafe, die zur Pflege auf solchen Anlagen gehalten werden, waren in der Vergangenheit aufgrund einer als nicht wolfsabweisend gestalteten Bauart der Einfriedung immer wieder Ziele von Wolfsübergriffen. Da eine wolfsabweisende Nachrüstung des Außenzauns im Nachgang deutlich aufwändiger ist, soll im Rahmen des Baugenehmigungs- bzw. Bauleitplanverfahrens auf eine wolfsabweisende Bauausführung hingewirkt werden.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ist – wie in den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr bzgl. „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ niedergelegt – sicherzustellen, dass klein- und mittelgroße Säuger die Zäune passieren können.

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Mit UMS vom 02.06.2021 (Az. 62a-U8645.0-2018/36-22) wurden deshalb in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Möglichkeiten für eine wolfsabweisende Zäunung aufgezeigt, die zugleich eine Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger bieten. Aufgrund neuer fachlicher Erkenntnisse werden diese Hinweise zu den Möglichkeiten der Zaungestaltung, die beiden Anliegen gleichermaßen Rechnung tragen, wie folgt aktualisiert:

Bei einer Neuerrichtung von PV-Freiflächenanlagen soll, zusätzlich zu einer Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger, auf eine wolfsabweisende Bauausführung des Außenzauns hingewirkt werden. Eine wolfsabweisende Bauausführung erfordert sowohl einen Untergrabschutz als auch einen Überkletterschutz. Dabei sind folgende Möglichkeiten zweckmäßig:

Untergrabschutz mittels

- a) horizontaler Zaunschürze (mindestens 60 cm Breite, außen am Zaun verlegt, sichere Verankerung im Boden oder flach eingegraben, mindestens 30 cm überirdisch mit Bestandszaun verbunden) oder
- b) vertikaler Zaunverlängerung 30 cm überirdisch und mindestens 30 cm, wenn möglich 50 cm tief in den Boden eingegraben oder
- c) Elektrolitze mit maximal 20 cm Abstand zum Boden und mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand zum Zaun nach außen vorgeschaltet (bspw. mittels Abstandsisolatoren).

Material für Zaunschürze und Zaunverlängerung: Baustahlmatte mit einer Maschenweite von mindestens 15 x 15 cm (Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger) und maximal 20 cm x 20 cm, sofern stabil gegen Verbiegen (Abwehr von Wölfen).

Bei der Errichtung ist darauf zu achten, dass die Maschenweite von 15 x 15 cm über der Bodenoberfläche (Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger) nicht unterschritten wird.

Überkletterschutz

- a) Aus leitfähigem Material bestehende, nicht elektrifizierte Festzäune (bspw. Maschendraht-/Stabgitterzaun aus Metall): Eine Elektrolitze am oberen Ende des Maschendraht-/Stabgitterzauns, jedoch unterhalb der Stacheldrahtreihen, mit mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand nach außen vorgeschaltet.
- b) Aus isoliertem Material bestehende, nicht elektrifizierte Festzäune (bspw. Maschendraht-/Stabgitterzaun mit Pulverbeschichtung oder Kunststoffummantelung etc.): zwei separate elektrische Leiter mit mindestens 15 cm und maximal 20 cm Abstand zueinander am oberen Ende des Maschendraht-/Stabgitterzauns, jedoch unterhalb der Stacheldrahtreihen, mit mindestens 15 cm bis maximal 20 cm Abstand nach außen

vorgeschaltet. Dabei wird ein Leiter als Zaunanschluss (Pluspol), der andere als Erdanschluss (Minuspole) angeschlossen (Plus/Minus-Prinzip).

Bei bereits bestehenden PV-Freiflächenanlagen kann der Schutz von Weidetieren vor dem Wolf nachträglich erreicht werden durch:

1. Wolfsabweisende Nachrüstung des Außenzauns mit Untergrab- und Überkletterschutz (siehe oben).
2. Wolfsabweisende Mobilzäune innerhalb der PV-Freiflächenanlage; Beweidung von maximal 50 % der Fläche, sodass der überwiegende Teil der Anlage für Klein- und Mittelsäuger nutzbar bleibt.

Die Ausführungen im UMS vom 02.06.2021 sind insoweit überholt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Viola Himmelsbach
Ministerialdirigentin



Landratsamt Oberallgäu • Oberallgäuer Platz 2 • 87527 Sonthofen

Sachgebiet 21
Herrn Läufe

im Hause

**Umwelt, Natur und Klimaschutz
technischer Umweltschutz**

SG 22.1-6102-L-24.09La Aktenzeichen

Herr Lehnberger Sachbearbeiter

08321 612 - 429 Tel. Durchwahl

08321 612 - 6767 Fax

S 2.30 B Zimmer

werner.lehnberger@lra-oa.bayern.de E-Mail

Sonthofen, 05.09.2024

BauGB; vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Oberbühlers“, Gemeinde Lauben

Zur Mail vom 19.08.2024

Sehr geehrter Herr Läufe,

die Gemeinde Lauben plant ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Oberbühlers“.

Für die Immissionssituation maßgebend sind die von der Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgehenden Blendimmissionen. Als erhebliche Belästigung wird derzeit eine tägliche Immissionsdauer über 30 Minuten oder eine jährliche Immissionsdauer über 30 Stunden angesehen. Als Immissionsdauer gilt dabei die astronomisch mögliche Dauer, die sich aus rein geometrischen und idealen Betrachtungen (Sonne punktförmig, Modul ideal verspiegelt, Reflexionsgesetz, 100 % Sonnenscheindauer) ergibt.

Die von den Reflexionen einer Photovoltaikanlage betroffenen Immissionsorte befinden sich im Allgemeinen westlich oder östlich einer Anlage. Nördlich einer Photovoltaikanlage sind nur hochgelegene Immissionsorte in vergleichsweise geringem Abstand maßgeblich oder bei einem flachen Neigungswinkel der Module. Südlich der Photovoltaikanlage sind Immissionsorte nur maßgeblich, wenn die Photovoltaik-Module senkrecht (z.B. Photovoltaik-Fassade) in Richtung Süden ausgerichtet werden. Ab einer Entfernung von 100 m ist die Blendwirkung gemäß Infoblatt Lichtimmissionen „Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windenergieanlagen“ von 2011 des Landesamtes für Umwelt nicht mehr maßgeblich.

Im für die Blendimmissionen relevanten Abstand befinden sich an den Grenzen relevante Immissionsorte. Wir empfehlen im Bebauungsplanverfahren ein Blendgutachten zu erstellen.

Durch die Anlage ist mit keinen Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte für magnetische Flussdichten und elektrische Feldstärken gemäß der 26. BImSchV „Verordnung über elektromagnetische Felder“, zu rechnen.



Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Oberbüblers“ bestehen aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, wenn durch ein Blendgutachten nachgewiesen wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht zu erwarten sind.

Mit freundlichen Grüßen
Landratsamt Oberallgäu

Lehnberger

Von: Kannowsky, Jakob (Reg Schwaben) <Jakob.Kannowsky@reg-schw.bayern.de>
Gesendet: Freitag, 23. August 2024 16:17
An: Lauben 87493, gemeinde (gde-lauben-87493)
Cc: Freund, Florian, Dr. (Reg Schwaben); Haldenwang 87490, post (gde-haldenwang-87490); thpuschmann@t-online.de
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Oberbüblers“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lauben und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haldenwang; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Gz. 24-4621.1-171/15; 24-4622.8171-11/1; 24-4621.1-115/14; 24-4622.8115-9/1

Zum Schreiben vom 08. August 2024 (per E-Mail)

Sehr geehrte Damen und Herren,

o. a. Bauleitplanvorhaben stehen landesplanerische Belange nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Freund

Regierung von Schwaben
Sachgebiet 24
Raumordnung, Landes- und Regionalplanung Dr. Florian Freund Fronhof 10
86152 Augsburg
Telefon: (0821) 327-2338
Fax: (0821) 327-12338

Von: Marquart Irene <Irene.Marquart@kaufbeuren.de>
Gesendet: Montag, 26. August 2024 13:21
An: thpuschmann@t-online.de
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Oberbüblers“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lauben und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haldenwang; Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; T: 09.09.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem o. g. Vorhaben stehen regionalplanerische Belange nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Marquart
Regionaler Planungsverband Allgäu
Geschäftsstelle
Kaiser-Max-Straße 1
87600 Kaufbeuren
Tel. 08341/437-303
Fax: 08341/437-124
E-Mail: rpv.allgaeu@kaufbeuren.de
www.region.allgaeu.org



WWA Kempten – Rottachstraße 15 - 87439 Kempten

Per Email:
Gemeinde Lauben
Dorfstr. 2
87493 Lauben

thpuschmann@t-online.de
gemeinde@lauben.de

Ihre Nachricht
08.08.2024

Unser Zeichen
1-4622-OA 125-
20848/2024

Bearbeitung +49 (831) 52610-181
Julia Foth

Datum
10.09.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Oberbüblers“ sowie 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lauben und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haldenwang im Parallelverfahren - Bauleitplanung Gemeinde Lauben; Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannter Planung (Fassung vom 06.08.2024) bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.

Wir bitten um Beachtung der folgenden fachlichen Empfehlungen und Hinweise:

Wasserversorgung

Der Geltungsbereich befindet sich in keinem bestehenden oder geplanten, öffentlichen Trinkwasserschutzgebiet und in keinem wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet Wasserversorgung.

Private Trinkwasserversorgungen sind uns nicht bekannt.



Vorsorgender Bodenschutz

Die nachfolgenden gesetzlichen Verpflichtungen wurden richtig und ausreichend in der Erläuterung zur Bauleitplanung behandelt. Wir bitten die Gemeinde Lauben bei der Vergabe der Baumaßnahme explizit darauf hinzuweisen, dass diese bodenschutzrechtlich relevanten Themen vor und während der Baumaßnahme zu berücksichtigen sind.

Nach Baugesetzbuch (BauGB) Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2a und 4c) ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundes-bodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen. Insbesondere schutzwürdige Böden sind zu berücksichtigen und die Planung ggf. auf weniger wertvolle Böden zu lenken. Es wird empfohlen, einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Ggf. vorhandene geogene oder großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen sind zu berücksichtigen. Es sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen.

Die geplante Baumaßnahme umfasst eine Eingriffsfläche von > 3.000 m². Es wird daher dringend empfohlen, in der Planungs- und Ausführungsphase eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19639 vorzusehen.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 (2023-10) zu berücksichtigen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

Allgemeine Hinweise bei Freiflächenanlagen für Photovoltaik

Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie werden bestimmte Beeinträchtigungen, aber auch spezifische positive Wirkungen (durch Bodenruhe) für das Schutzgut Boden zugeordnet. Ob und wie stark diese verschiedenen Wirkungen zum Tragen kommen, hängt auch vom jeweiligen Anlagentyp und der Bauweise ab. Diese vom Anlagentyp abhängigen Auswirkungen auf den Boden ergeben sich aus der durch die Form der Gründung ableitbaren direkten Versiegelung, den verwendeten Materialien (z. B. verzinkter Stahl) sowie aus dem sich über Bodenabstand, Modulgröße und Ständdichte beziehungsweise Reihenabstand ergebenden Grad der Überschirmung.

Vor allem relativ niedrige und dichte, dachartige Aufstellung der Modulreihen in Ost West-Ausrichtung können aus bodenkundlicher Sicht zu einem kompletten Versagen der Bodenfunktionen führen, was nach einem mehrjährigen Betrieb der PV-Anlage, keine Folgenutzung (Grünland oder Acker) des Bodens mehr ermöglicht. Um die **Überschirmungswirkung zu**

minimieren, empfehlen wir, den Abstand der Modulreihen deutlich zu erweitern (z. B. auf den für Pflegefahrzeuge erforderlichen Abstand von 2,5 – 3 m).

Des Weiteren empfehlen wir, bei der Gründung mit Rammpfählen auf **Alternativen zu verzinktem Stahl** ausweichen (Aluminium, Edelstahl oder wirkungsstabile Beschichtungen), insbesondere wenn die Gründung ganz oder zeitweise im Grund- oder Stauwasserbereich liegt. Wir empfehlen außerdem, für die Reinigung der Module ausschließlich **Wasser** vorzusehen.

Hinsichtlich des Geltungsbereichs der PV-Fläche verweisen wir auf die **Verpflichtung zur bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 i.V.m. BBodSchV**, so dass unter anderem die Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens (organische Böden sind diesbezüglich sehr empfindlich) bei den Bauphasen sowie beim Unterhalt der PV-Anlage berücksichtigt wird. Nach DIN 19639 (2019) sollte eine BBB bereits in der Genehmigungsphase mit der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes beauftragt werden.

Ein vollumfänglicher Überblick zum Bodenschutz ist über die Arbeitshilfe der LABO „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ zu erlangen.

Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Schmutzwasser

Nach den bisher vorliegenden Informationen fällt kein Schmutzwasser im Planungsgebiet an.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird nicht gesammelt, sondern läuft von den PV-Modulen ab und versickert vor Ort breitflächig über die belebte Bodenzone. Es erfolgt daher keine gezielte erlaubnispflichtige Versickerung bzw. Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser.

Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet

Im nördlichen Bereich des vorgesehenen Geltungsbereichs des Photovoltaikprojektes bzw. unmittelbar daran angrenzend verläuft der Haldenwanger (Mühl-)Bach, der hier in den Wiesenflächen Nahe der Gemeindeverbindungsstraße westlich der Autobahn A7 teilweise in Verrohrungen verläuft. Dabei handelt es sich um ein Gewässer 3. Ordnung.

Von Anlagen bzw. Bauwerken im Bereich an/bei/neben/über/unter Gewässern dürfen demnach keine schädlichen Gewässerveränderungen ausgehen bzw. die Gewässerunterhaltung darf nicht wesentlich erschwert werden. Es ist zu beachten, dass Rückhalteflächen erhalten

bleiben und das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird sowie naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Demnach sind insbesondere folgende wasserrechtlichen Tatbestände bzw. wasserwirtschaftliche Belange zu nennen, die hier insbesondere auch im Zusammenhang von weiteren Maßnahmen bzw. zukünftiger weiterer Siedlungsbebauung und Verfahren an Gewässern zu beachtet sind und auf die dann ggf. dabei entsprechend eingegangen werden muss:

- Allgemeine Sorgfaltspflichten vgl. z.B. insbesondere § 5 WHG i.V.m. BayWG)
- Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (vgl. z.B. insbesondere § 6 WHG i.V.m. BayWG)
- Bewirtschaftungsziele und Verschlechterungsverbot (vgl. z.B. insbesondere § 27 WHG i.V.m. BayWG)
- Anlagen am Gewässer (vgl. z.B. insbesondere § 36 WHG i.V.m. BayWG)
- Gewässerausbau (vgl. z.B. insbesondere § 67 u. 68 WHG i.V.m. BayWG)
- Gewässerbenutzung (vgl. z.B. insbesondere § 8 ff. WHG i.V.m. BayWG)
- Gewässerrandsteifen (vgl. z.B. insbesondere § 38 ff. WHG i.V.m. BayWG)
- Gewässerunterhaltung (vgl. z.B. insbesondere § 39 ff. WHG i.V.m. BayWG)
- wild abfließendes Wasser (§ 37 ff. WHG i.V.m. BayWG)
- Überschwemmungsgebiet (§ 76 ff. WHG i.V.m. BayWG)

Derzeit laufen Planungen bzw. ein straßenrechtliches Planfeststellungsverfahren zum Straßenumbau der Kreisstraße OA19 bei Kassier und der anliegenden Gemeindeverbindungsstraße zum Umbau der nahegelegenen Bahnübergänge. Dabei wird auch nahe dem Bahnübergang der Lauf des Haldenwanger Baches im Umfeld der Straßenbaumaßnahme etwas umgebaut. Wir möchten daher unbedingt anregen, dass das vorliegend geplante Photovoltaikprojekt noch rechtzeitig mit der hier geplanten und in der Planfeststellung befindlichen Straßenumbaumaßnahme des Kreistiefbauamtes des LRA OA abgestimmt wird.

Im Zuge des Straßenbauprojektes wurden vom Vorhabensträger hydraulische 2d-Berechnungen unter anderem auch für ein einhundertjähriges Hochwasser (HQ100) am Haldenwanger Mühlbach durchgeführt. Wir können daraus die Erkenntnis entnehmen, dass wohl auch Bereiche des nun hier vorgesehenen Geltungsbereiches des Photovoltaikprojektes sich innerhalb des demnach faktischen Überschwemmungsgebietes (HQ100) befinden. Dies würde unserer ersten Erkenntnis nach hier insbesondere Bereiche unmittelbar östlich entlang der Bahnlinie Kempten-Memmingen und wohl auch die nördlichen Bereiche der

Grundstücke Nr. 236/9, Nr. 231 und Nr. 895/3 sowie das Grundstück Nr. 887 fast vollständig betreffen.

Überschwemmungsgebiete sind grundsätzlich zu erhalten und wir gehen davon aus, dass auch für solche zwar nicht rechtlich festgesetzten aber faktischen Überschwemmungsgebiete (HQ100) die Vorgaben bzw. Voraussetzungen der §78 ff. WHG einzuhalten sind bzw. Bauleitpläne in Überschwemmungsgebieten hier im Außenbereich allenfalls unter den nachgewiesenen Voraussetzungen des Einzelfalls nach §78 ff. WHG möglich sein könnten. Dies ist mit der Rechtsbehörde (Landratsamt) zu klären.

Der Bestand und Verlauf im Planungsbereich bzw. auch im Umfeld des Haldenwanger Mühlbaches sind demnach genau zu erfassen und geeignet darzustellen (auch verrohrte Gewässerbereiche). Das Überschwemmungsgebiet (HQ100) hieran ist zu ermitteln, darzustellen und die entsprechenden planerischen und verfahrensrechtlichen Schlüsse daraus zu ziehen. Hierzu empfehlen wir dem Vorhabensträger wiederum mit der Kreistiefbauverwaltung des LRA OA in Kontakt zu treten, da diese im Zuge der o.g. geplanten Straßenbaumaßnahme das Überschwemmungsgebiet (HQ100) des Haldenwanger Bachs dort gerade aktuell hat berechnen lassen.

Zur Erhaltung und Verbesserungen der ökologischen Funktion, der Sicherung des Wasserabflusses sowie zur Verminderung von Stoffeinträgen ist ein ausreichender Gewässerrandstreifen zu gewährleisten. Hierzu sollte, unabhängig von den ggf. darüber hinaus gehenden Erfordernissen der o.g. hydraulischen Berechnungen, ein mindestens 5 Meter breiter Gewässerrandstreifen (ab Oberkannte Gewässerböschungen) erhalten und geeignet unterhalten werden (vgl. § 38 WHG). Auch an bzw. über und neben verrohrten Bachabschnitten ist ein angemessener Schutzstreifen einzuhalten. Ebenso darf die Gewässerunterhaltung durch neue gewässernahe Anlagen nicht erschwert oder aufwändiger gemacht werden.

Zusätzlich zum Haldenwanger Bach ist uns zunächst kein weiteres Oberflächengewässer dort bekannt. Uns liegen auch keine Angaben über weitere rechnerisch ermittelte Überschwemmungsgebiete oder gesicherte Erkenntnisse über tatsächlich in der Vergangenheit dort abgelaufene weitere Hochwasser- bzw. Starkregenereignisse vor.

Dies bedeutet aber nicht abschließend, dass hier kein weiteres Gewässer im Sinne des § 2 WHG oder Überschwemmungsgebiet betroffen sein könnte.

Die Kommune wird gebeten zu prüfen, ob ihr im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Gewässer 3.Ordnung (vgl. Art. 22 und Art. 39 BayWG) ein kleineres bzw. ggf. verrohrtes Gewässer bekannt ist, bei dem aufgrund des Vorhabens wasserwirtschaftliche Belange und wasserrechtliche Tatbestände betroffen sind, die beachtet werden müssen.

Starkregen/Wildabfließendes Wasser

Bei der Erschließungsplanung und der Planung der einzelnen Bauvorhaben ist auch auf die Gefahr von wild abfließendem Wasser bei lokalem Starkniederschlag zu achten.

Gebäude und Anlagen sind auch abseits von oberirdischen Gewässern vielfältigen Gefahren durch Wasser (Starkregen, Sturzfluten, hohe Grundwasserstände) ausgesetzt. So können überall Überflutungen der Straßen bei Starkregenereignissen oder in Hanglagen Sturzfluten durch lokale Unwetterereignisse auftreten. Bei urbanen Sturzfluten sind keine nennenswerten Vorwarnzeiten möglich.

Wir empfehlen daher das Auftreten von Sturzfluten und ihrer Auswirkungen bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen und ggf. nötige Maßnahmen in die Planungsunterlagen zu integrieren.

Wir verweisen auf die entsprechenden Anforderungen (insbes. Nachbarschutz) des § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Landratsamt Oberallgäu erhält Abdruck dieses Schreibens per Email.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Julia Foth

Abteilungsleiterin Lkr. Oberallgäu und Stadt Kempten

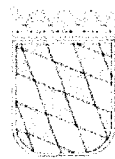
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<p>Gemeinde Lauben Dorfstraße 2 87493 Lauben</p>
	<p>× 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lauben 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Haldenwang</p>
	<p>× Bebauungsplan "Photovoltaik Oberbühlens" für das Gebiet mit Grünordnungsplan</p>
	<p>× Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan</p>
	<p>Sonstige Satzung</p>
	<p>× Frist für die Stellungnahme 09. September 2024</p>
2.	<p>Träger öffentlicher Belange</p>
	<p>Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Immenstadt i. Allgäu Marienplatz 12, 87509 Immenstadt i. Allgäu Tel.: 08323-8005-0, poststelle@adbv-immen.bayern.de</p>
2.1	<p>Keine Äußerung</p>
2.2	<p>Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p>
2.3	<p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p>

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Kempten (Allgäu)



AELF-KE • Kemptener Str. 39 • 87509 Immenstadt i. Allgäu

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
08.08.2024

Gemeinde Lauben
Dorfstr. 2
87493 Lauben
GEMEINDE LAUBEN
20. Aug. 2024
Ry

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
7716.2-71-5-2

Name
Bernhard Schmieder

Mobil 0171 9784515
Telefon 0831 52613 2020

Immenstadt, den 20.08.2024

Bauleitplanung Gemeinde Lauben:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Oberbühlers“
- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lauben
- 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haldenwang

Sehr geehrte Damen und Herren,

nördlich von Oberbühlers soll gemeinsam mit der Gemeinde Haldenwang eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Dazu werden die jeweiligen Flächennutzungspläne geändert und ein Bebauungsplan (BP) aufgestellt.

Im Geltungsbereich des BP befindet sich kein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes.

Direkt im Westen grenzt jedoch eine ehemalige Kiesgrube an, auf der sich durch Sukzession ein Mischwaldbestand eingestellt hat. Der in den Unterlagen mit 25m festgesetzte Waldabstand eignet sich nach forstlicher Sicht, das Risiko von Sachschäden an den Modulen zu minimieren. Durch den Abstand wird verhindert, dass aus der tiefer liegenden Grube im Zuge von Unwettern abbrechende oder umstürzende Bäume (Baumhöhen bis 35m) die Module erreichen können.

Ausgleichsmaßnahmen finden innerhalb des Geltungsbereichs statt. Sie betreffen keine Waldflächen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Bernhard Schmieder, FR

Seite 1 von 1



AELF-KE • Adenauerring 97 • 87439 Kempten (Allgäu)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Lauben
Dorfstraße 2
87493 Lauben

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-KE-L2.2-4612-22-9
AELF-KE-L2.2-4611-22-9
AELF-KE-L2.2-4611-15-5

Name
Sabine Neuberger

Telefon
0831 52613-1224

Kempten (Allgäu), 09.09.2024

Gemeinde Lauben
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Oberbühlers“, 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lauben sowie 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haldenwang im Parallelverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren.

Das AELF Kempten (AELF KE) – Bereich Landwirtschaft gibt zu obigem Verfahren folgende Stellungnahme ab:

1. Agrarstrukturelle Belange

Die für die Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es handelt sich hier um Grünland und Ackerland mit guten Ertragsvoraussetzungen für die Landwirtschaft. Nach § 1a Abs. 2 BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang umgenutzt werden. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke ist daher auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken.

Jedes Vorhaben hat grundsätzlich einen Raumanspruch, der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden kann jedoch nur abschließend bestätigt werden, wenn vorab eine entsprechende Prüfung von alternativen Standorten stattgefunden hat.

Inwiefern regional anderweitige Flächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage identifiziert wurden, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht oder nur unzureichend eignen, entzieht sich unserer Kenntnis.

Des Weiteren ist zu beachten, dass durch die neue geplante Nutzung der Ackerstatus einer Teilfläche verloren geht. Dadurch kann in Zukunft diese Fläche nur noch als Grünland genutzt werden.

Agrophotovoltaik steigert durch die Doppelnutzung die Flächeneffizienz und kann die Nachfrage nach erneuerbaren Energien sowie den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung in Einklang bringen.

Seite 1 von 3

2. Betroffenheit landwirtschaftlicher Betriebe

Von den bisherigen Planungen ist ein landwirtschaftlicher Betrieb von einem drohenden Flächenverlust betroffen. Dieser Betrieb ist gerade dabei seine landwirtschaftliche Tätigkeit zu reduzieren und stellt im Zuge dessen die Flächen für das genannte Vorhaben zur Verfügung. Die Milchviehhaltung wurde bereits aufgegeben und in Zukunft plant der Betrieb im Nebenerwerb mit Ackerbau seine landwirtschaftliche Tätigkeit.

3. Ausgleichsflächen (falls in der weiteren Planung notwendig)

Um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten, sollte/n

- die notwendige Ausgleichsfläche auf ein Mindestmaß begrenzt werden,
- nur schlecht landwirtschaftlich nutzbare Flächen herangezogen werden,
- der Ausgleich möglichst im Geltungsbereich durch eine Aufwertung der Grünflächen erfolgen,
- eine Aufwertung von bereits bestehenden Ausgleichsflächen oder Biotopen erfolgen.

Durch Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Hecken) sollten keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen.

Grenzabstände (z.B. Zäune) sind einzuhalten damit die angrenzende landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht behindert wird.

4. Rückbauverpflichtung

Um die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung zu ermöglichen, ist in den textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan eine Rückbauverpflichtung aufzunehmen. Der Vorhabensträger hat sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage in den ursprünglichen Zustand der Nutzfläche zu verpflichten. Sämtliche baulichen Konstruktionsteile einschließlich ihrer Fundamente, sind rückstandsfrei zu entfernen.

Die Flächen sind nach Ende der Nutzungsdauer wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Es wird angeregt folgenden Passus in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Die Nutzung der Fläche als „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ist nur solange die Stromerzeugung aufrechterhalten wird, zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens ein Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage ist die Fläche anschließend wieder landwirtschaftlich zu nutzen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind von der Gemeinde sicherzustellen.

5. Landwirtschaftliche Emissionen

Im Umgriff des Plangebietes treten landwirtschaftliche Emissionen auf. Darunter fallen auch die unvermeidbare Staubentwicklung und Steinschlag bei der Bodenbearbeitung landwirtschaftlicher Flächen. Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Der Betreiber der PV-Freiflächenanlagen hat diese Emissionen hinzunehmen und hat selbst für die ggfs. erforderliche Reinigung/Reparatur seiner Solarmodule aufzukommen.

Diese Hinweise sind in der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bereits aufgenommen.

6. Hinweis Bodenkontamination

Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV-Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlotungen aufgrund von Beschädigungen der Module durch Hagel oder Brand der Witterung ausgesetzt, sollten diese aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes nicht längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium kann dann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

7. Pflanzmaßnahmen

Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Die regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicherzustellen. Die gesetzlichen Grenzabstände sind einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Sabine Neuberger



Bayerischer Bauernverband · Ignaz-Kiechle-Straße 22 · 87437 Kempten

Ansprechpartner: Lukas Maurus

An die
Gemeinde Lauben
Dorfstraße 2
87493 Lauben

Telefon: 0831 70491-0
Telefax: 0831 70491-119
E-Mail: Lukas.Maurus@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 03.09.2024

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
LM, 03.09.2024

Bauleitplanung Gemeinde Lauben:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Oberbüblers“
- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lauben
- 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haldenwang im Parallelverfahren

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

als berufsständische Vertretung der Landwirte nehmen wir – nach Rücksprache mit unserem örtlich zuständigen Obmann Herrn Michael Dorn – zum o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sowie der Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt Stellung:

1. Die Nutzung und Bewirtschaftung der mittelbar und unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Wege dürfen durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass alle Zuwegungen auch während der Bauzeit der Anlage für den landwirtschaftlichen Verkehr weiter nutzbar sind und diese nach Beendigung der Bauarbeiten wieder vollumfänglich hergestellt werden.
2. Die Entwässerung der überplanten Fläche darf keinerlei negative Auswirkungen auf umliegende (landwirtschaftliche) Grundstücke haben.
3. Die Bewirtschaftung der angrenzenden LuF-Flächen muss bei Bestehen der Anlage vollumfänglich möglich sein. Dies heißt, es muss bei der Umzäunung ein Mindestabstand von wenigstens einem Meter zu den Flurstücksgrenzen eingehalten werden, damit die angrenzenden Flächen weiterhin bis an den Feldrand genutzt werden können.

.../2

4. Sämtliche landwirtschaftliche Emissionen welche bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen entstehen sind vom Betreiber der Anlage und etwaigen Dritten (Beteiligten, Rechtsnachfolgern) entschädigungslos zu dulden.

Dies betrifft vornehmlich Staub, welche bei der Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen eventuell aufgewirbelt werden oder durch diese entstehen.

5. Durch die geplante und auch sinnvolle Eingrünung der geplanten Anlage darf es zu keiner Verschlechterung, bspw. durch Schattenwurf, o. ä., der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke kommen. Dies bedeutet eine regelmäßige Pflege nach Rücksprache mit den Bewirtschaftern, ist im Bebauungsplan zu verankern und später auch regelmäßig zu überprüfen.

Mit den geplanten Maßnahmen im Bebauungsplan werden zusammen mit der privilegierten Flächen über 20 ha beste landwirtschaftliche Fläche für die Belegung „verbraucht“, bzw. der produktiven Lebensmittelherzeugung vermutlich auf immer entzogen.

Uns ist sehr wohl bewusst, in welchem gesellschaftlichen und politischem Spannungsfeld wir uns mit der immer wichtiger werdenden Erzeugung von erneuerbaren Energien befinden.

Jedoch gilt es zwingend, die regionale und auch nationale Lebensmittelversorgung nicht zu vernachlässigen. Täglich gehen im Landkreis Oberallgäu, in Bayern und in gesamt Deutschland wertvollste, höchst produktive landwirtschaftliche Nutzflächen für immer verloren, Projekte wie diese beschleunigen dies noch deutlich. Im vorliegenden Fall handelt es sich um Acker- und Grünlandflächen mit bis zu 64 Bodenknoten.

Deshalb bitten wir das geplante Projekt, soweit (200m Streifen zur Autobahn), dies in der Hoheit der Gemeinde liegt, nochmals zu überdenken und von weiteren in Zukunft abzusehen. Für die Nutzung für Photovoltaikanlagen sind nicht landwirtschaftliche Flächen heranzuziehen, sondern bereits genutzte Flächen zwingend vorrangig zu belegen. Insbesondere bedeutet dies: Dachflächen vollständig zu nutzen, Parkplätze, Konversationsflächen und landwirtschaftliche nicht nutzbare Flächen.

Eine weitere Möglichkeit diesen Spagat zu meistern, sind die sogenannten Agri PV-Anlagen. So wäre es, auch im vorliegenden Projekt möglich, durch ein höherlegen der PV-Anlage eine weiter Nutzung der Fläche bspw. durch die Beweidung mit Großvieh, nicht vollständige der Lebensmittelproduktion zu entziehen und somit eine zweifache Nutzung zu erzielen.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns höflich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und fordern die aufgeführten Punkte konkret in Ihren Planungen und der Satzung umzusetzen und regen weiter an, die vorgenannten Duldungsverpflichtungen in Form einer Grunddienstbarkeit in die jeweiligen Grundbücher aufzunehmen.

mit freundlichen Grüßen


Lukas Maurus
Fachberater

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde	
Lauben und Gemeinde Haldenwang, Landkreis Oberallgäu	
<input checked="" type="checkbox"/>	8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lauben und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haldenwang - im Parallelverfahren - <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Bauleitplanung Gemeinde Lauben: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Oberbühlers“ <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan <input checked="" type="checkbox"/> mit Umweltbericht dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 09.09.2024 (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)
2. Träger öffentlicher Belange	
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben)	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel.Nr.) ALE-SCHW-7517-12-45 Frau BDin Heidi Hehl Tel. Nr.: 08282 92-161	
<input type="checkbox"/>	2.1 Keine Einwendungen
<input type="checkbox"/>	2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
<input type="checkbox"/>	2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

<input type="checkbox"/>	<p>2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p>Einwendungen</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Rechtsgrundlagen</p>
<input type="checkbox"/>	<p>Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
<input checked="" type="checkbox"/>	<p>2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>In diesem Bereich sind keine Maßnahmen oder Verfahren der Ländlichen Entwicklung geplant oder betroffen.</p> <p>Damit sind Belange, die das Amt für Ländliche Entwicklung zu vertreten hat, nicht berührt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>

Krumbach (Schwaben), 28.08.2024

gez. Heidi Hehl
Baudirektorin

Von: Thoma, Tobias (StBA Kempten) <Tobias.Thoma@stbake.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 20. August 2024 13:27
An: thpuschmann@t-online.de
Cc: Zeiger, Sebastian (StBA Kempten)
Betreff: AW: Bauleitplanung Gemeinde Lauben "Photovoltaik Oberbühlers",
Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.a. Bebauungsplanes.
Aufgrund der Entfernung des Bebauungsplanes zur Staatsstraße (ca. 1,7 km), besteht von Seiten des Staatlichen Bauamtes Kempten hier räumlich keine Betroffenheit.
Das Bauamt Kempten verzichtet deshalb auf die Abgabe einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Thoma

Staatliches Bauamt Kempten
Rottachstraße 13
87439 Kempten

Telefon: +49 (831) 5243-3649
E-Mail: tobias.thoma@stbake.bayern.de
Internet: <http://www.stbake.bayern.de>

Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:
<https://www.stbake.bayern.de/service/hilfe/datenschutz/index.html>

Von: thpuschmann@t-online.de <thpuschmann@t-online.de>

Gesendet: Donnerstag, 8. August 2024 13:49

An: thpuschmann@t-online.de

Betreff: Bauleitplanung Gemeinde Lauben "Photovoltaik Oberbühlers", Frühzeitige Beteiligung

Bauleitplanung Gemeinde Lauben:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Oberbühlers“
- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lauben
- 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haldenwang im Parallelverfahren

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

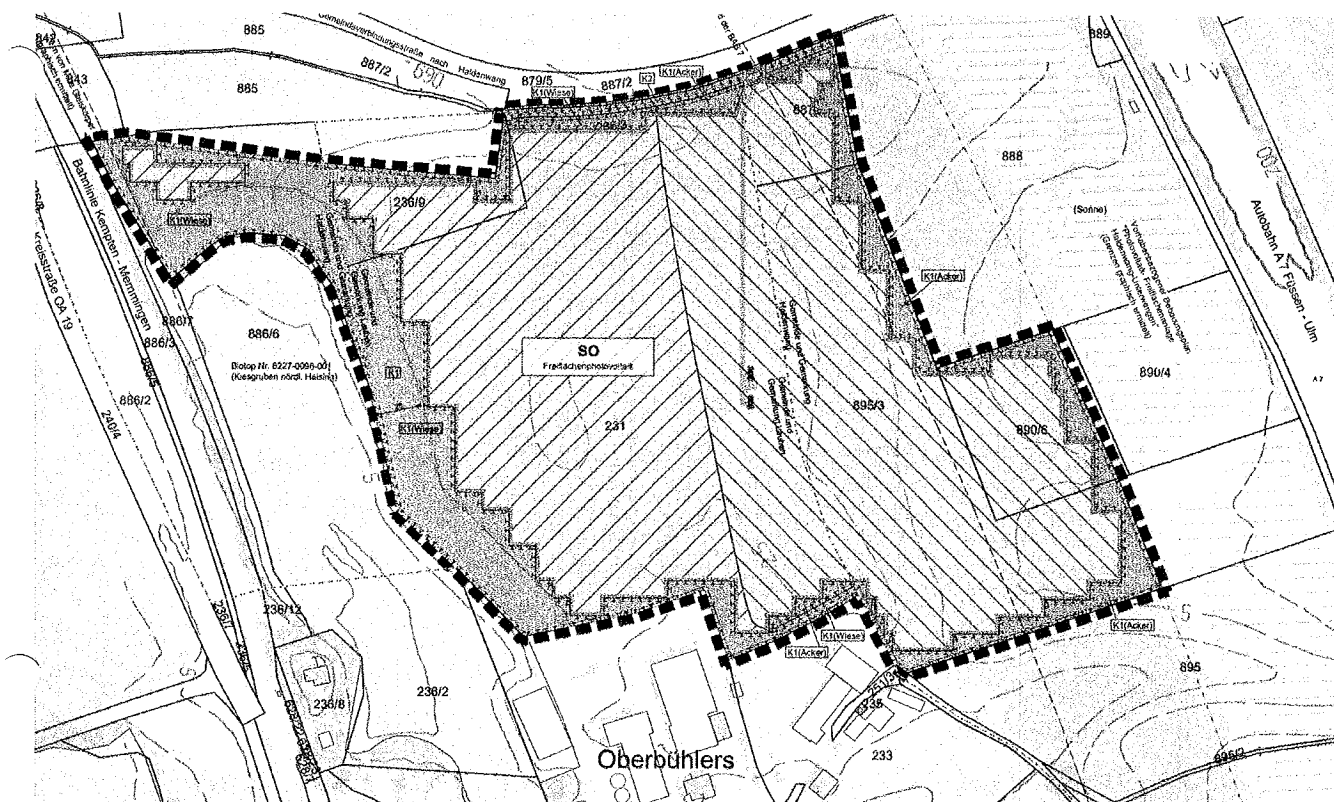
die Gemeinde Lauben möchte ihrer Verantwortung für den Klimaschutz gerecht werden. Der Gemeinderat hat deshalb am 06.08.2024 in öffentlicher Sitzung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit den genannten Flächennutzungsplanänderungen aufzustellen. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB.

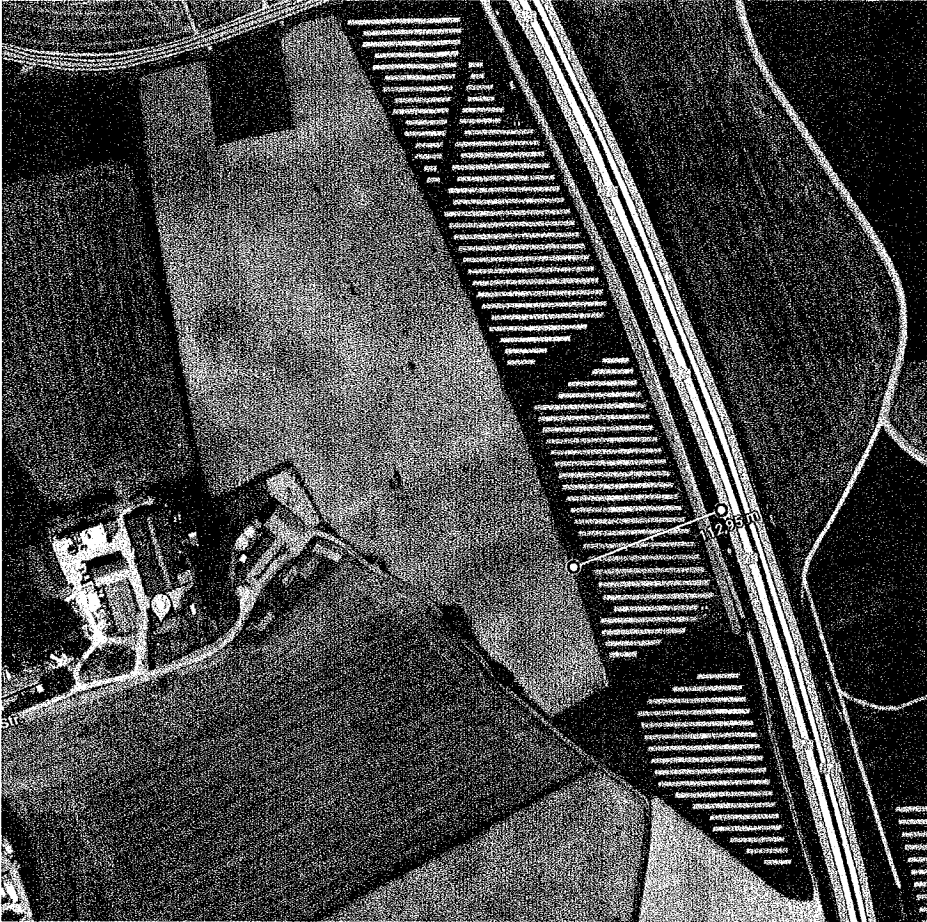
In diesem Zusammenhang wird auf die Zweckvereinbarung "Interkommunale Bauleitplanung Gemeinde Lauben/Gemeinde Haldenwang" vom 14.05.2024 verwiesen. Diese Vereinbarung ermächtigt die

Von: FU-SBY-AS-KE-Strassenverwaltung <FU-SBY-AS-KE-Strassenverwaltung@autobahn.de>
Gesendet: Dienstag, 20. August 2024 17:57
An: thpuschmann@t-online.de
Cc: Baumeister, Markus; Theis, Christine; Brauchle, Michael ✓
Betreff: AW: Bauleitplanung Gemeinde Lauben "Photovoltaik Oberbühlers", Frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrter Herr Puschmann,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorgang. Aufgrund der Entfernung des Gebietes der Bauleitplanung von ca. 113 m zur Bundesautobahn A 7 sehen wir weder anbaurechtlichen Belange noch Belange der Straßenbaulast berührt, weshalb eine Beteiligung bzw. Stellungnahme nicht erforderlich ist.





Mit freundlichen Grüßen

Tobias Kienle

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Südbayern | Außenstelle Kempten
Memminger Straße 143B, 87439 Kempten

Tobias Kienle
Abteilung D 2 Verkehr, Straßenverwaltung
T +49 831 540298 -231
tobias.kienle@autobahn.de
Web www.autobahn.de

Aufsichtsratsvorsitz Oliver Luksic
Sitz Berlin AG Charlottenburg HRB 200131 B

Von: thpuschmann@t-online.de <thpuschmann@t-online.de>

Gesendet: Donnerstag, 8. August 2024 13:49

An: thpuschmann@t-online.de

Betreff: Bauleitplanung Gemeinde Lauben "Photovoltaik Oberbühlers", Frühzeitige Beteiligung

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von thpuschmann@t-online.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Bauleitplanung Gemeinde Lauben:

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Oberbühlers“
- 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lauben
- 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haldenwang im Parallelverfahren

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,



Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

Landschaftsarchitekt und Stadtplaner
Herrn Dipl.-Ing. (FH) Thomas Puschmann
Wagnerstraße 22
89555 Steinheim

Per E-Mail:

thpuschmann@t-online.de

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

65195-651pt/013-2024#642

Bearbeitung: Daniela Bühler

Telefon: +49 (89) 54856-185

Telefax: +49 (89) 54856-9699

E-Mail: BuehlerD@eba.bund.de

Sb1-mue-nrb@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 12.08.2024

EVH-Nummer:

Betreff: Lauben - vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Flächennutzungsplanänderungen
"Photovoltaik Oberbühlers"

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.08.2024

Anlagen: -

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Puschmann,

Ihr Schreiben ist am 08.08.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Flächennutzungsplanänderungen "Photovoltaik Oberbühlers" berührt, da die nächstgelegene Bahnlinie 5400 Kempten – Neu-Ulm unmittelbar westlich an den im Planungsumgriff befindlichen Flurstücken vorbeiführt. Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen jedoch keine Bedenken.

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

1.) Die Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Hinsichtlich der sich in diesem Bereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.

2.) Da die Anlage parallel zur Bahnstrecke situiert wird, ist sicherzustellen, dass von der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage keine Beeinträchtigung oder Behinderung des Eisenbahnverkehrs, z.B. durch Blendwirkung auf der westlich davon verlaufenden Bahnlinie ausgeht. Zudem muss gewährleistet sein, dass die Signalsicht der Triebfahrzeugführer durch eine mögliche Blendwirkung der Photovoltaikmodule nicht unzulässig beeinträchtigt wird. Diesbezüglich sind im Bedarfsfall entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

3.) Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen, die ggf. im Rahmen der Erstellung der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

4.) Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn InfraGO AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bühler



DB AG - DB Immobilien
Barthstraße 12 80339 München

Herr Thomas Puschmann
Dipl.-Ing. (FH)
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner
Wagnerstraße 22
89555 Steinheim

Per E-Mail:
thpuschmann@t-online.de

DB AG - DB Immobilien
Baurecht II
CR.R 042
Barthstraße 12
80339 München
www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement

Frau Reika Lemke
reika.lemke@deutschebahn.com
Telefon: +49 30 29 76 84 52

Allgemeine Mail-Adresse:
ktb.muenchen@deutschebahn.com

Aktenzeichen: TOEB-BY-24-187577

09.09.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: E-Mail Herr Puschmann vom 08.08.2024

Gemeinde Lauben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Photovoltaik Oberbüblers“; 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lauben und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haldenwang im Parallelverfahren; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Geltungsbereich: Gemarkung Lauben Flurstücke 231 (TF) 236/9 (TF) und Gemarkung Haldenwang Flurstück 887 TF der Flurstücke 886/6, 890/6 und 895/3

Bahnstrecke 5400 Kempten - Neu-Ulm, ca. km 9,7 – 10,1, rechts der Bahnlinie

Sehr geehrter Herr Puschmann,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum o.g. Verfahren.

Bei dem geplanten Bauvorhaben sind nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten:

Infrastrukturelle Belange

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten.

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gätzer
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

Unser Anliegen:





Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt Auswirkungen auf den Bahnbetrieb ergeben, so behält sich die DB AG weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die angrenzende Strecke 5400 Kempten-Neu-Ulm in den nächsten Jahren elektrifiziert wird. Der Planung haben wir einen Abstand der Baumaßnahme >20m zur Bahnlinie entnommen.

Als weiterer Hinweis ist zu beachten, dass eine Baumaßnahme zur Beseitigung des Haldenwanger Bahnüberganges geplant ist. Inwiefern Flächen des Geltungsbereiches für ein Ersatzbauwerk benötigt werden, ist derzeit noch nicht bekannt. Die Maßnahmen dürfen sich gegenseitig nicht behindern.

Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen

Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB-Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB InfraGo AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB InfraGo AG vorzulegen. Die DB InfraGo AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die bindend zu beachten sind.

Photovoltaikanlagen

Für die Zustimmung ist ein Blendgutachten zu erstellen und nachzureichen. Eine Beeinträchtigung in Bezug auf Blendung des Bahnbetriebs muss ausgeschlossen sein.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflexionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.).

In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.



Einfriedung

Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert werden.

Die Einfriedung der neuen PV-Anlage muss mind. 7m von der bestehenden Gleisachse entfernt sein.

Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-Richtlinien vorzusehen. Die Fundamente dürfen auch nicht teilweise auf Bahngrund stehen.

Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

(Neu-) Bepflanzung von Grundstücken zur Gleisseite

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Dieser Abstand ist durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin.

Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Bei dem Einsatz von Baukränen in der Nähe von Bahnflächen oder Bahnbetriebsanlagen ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen. Abhängig vom Standort dürfen nur Krane mit einer Schwenkbegrenzung verwendet werden. Generell ist ein maßstäblicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius (Baustelleneinrichtungsplan) sowie die Höhe des Auslegers vorzulegen.

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB AG zum Vorhaben bei der DB InfraGo AG, Herr Ranzinger, Tel.: 015237409612, Mail: marius.ranzinger@deutschebahn.com, Richelstr. 1, 80634 München, einzureichen.

Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Überbauung

Bahngelände darf weder im noch über dem Erdboden überbaut werden. Grenzsteine sind vor Baubeginn zu sichern. Sie dürfen nicht überschüttet oder beseitigt werden. Erforderlichenfalls sind sie zu Lasten des Bauherrn neu einzumessen und zu setzen.

Lagerung von Baumaterial auf Bahngrund

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Bei Aufschüttungen von Baumaterial sind die Schutzabstände zu spannungsführenden Teilen einzuhalten.

Kabel und Leitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass von der geplanten Maßnahme das betriebsnotwendige Streckenkabel F4623 (K604) 52“ der DB AG betroffen ist. Die Lage der Systeme kann den



beigefügten Planausschnitt entnommen werden. Die vorhandenen Kabel dürfen nicht überbaut und beeinträchtigt werden und müssen jederzeit frei zugänglich sein. Bei Kreuzungen sind die Fernmeldekabel grundsätzlich zu unterkreuzen.

Eine genaue Abstimmung muss im Rahmen einer örtlichen Kabeleinweisung erfolgen. Bitte teilen Sie uns schriftlich (mindestens 15 Arbeitstage vorher) und unter Angabe unserer Bearbeitungsnummer den Wunschtermin zur örtlichen Einweisung mit. Bitte nutzen Sie dafür das beigefügte Formular Beantragung Trasseneinweisung und senden dieses ausgefüllt an: Kabeleinweisungen-NetzAugsburg@deutschebahn.com

Im Schutzbereich des Kabels (2m) dürfen ohne Zustimmung des Anlagenverantwortlichen der DB InfraGO AG keine Einwirkung auf Grund und Boden vorgenommen werden, durch die das Kabel gefährdet oder beschädigt werden kann. Das Kabelmerkblatt der Deutschen Bahn AG –Drucksache 899401– ist nach der Kabeleinweisung der bauausführenden Firma vor Baubeginn schriftlich anzuerkennen.

Diese Auskunft ist für einen Zeitraum von 24 Monate gültig und bezieht sich ausschließlich auf den angefragten Bereich. Rechtzeitig vor Baubeginn/nach Abschluss der Planung ist es erforderlich eine nochmalige Abfrage zwecks Änderungen der Örtlichkeit einzuholen. Anfragen zu Kabel und Leitungen der DB AG sind ausschließlich über das Onlineportal der DB Immobilien einzureichen. Sie erreichen das Portal unter dem folgenden Link www.deutschebahn.com/Online_Portal/Kabel_und_Leitungsanfragen. Weitere Informationen und wichtige Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite www.deutschebahn.com/Kabel_und_Leitungsanfragen

Die Angaben zu Anlagen der DB AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne. Mit erdverlegten Bahnhofskabeln ist jederzeit zu rechnen. Diese sind nicht im zentralen Archiv dokumentiert. Treten unvermutete Kabel und Leitungen auf, informieren Sie bitte unverzüglich folgende Kontaktadresse der DB InfraGo AG bzw. der DB AG: DB.KT.Trassenauskunft-TK@deutschebahn.com.

Werden, bedingt durch die Photovoltaikanlage, Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kabeln, Leitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Zwischen dem Antragsteller und der DB Immobilien ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, Telekommunikationsleitungen) bzw. ein Gestattungsvertrag (sonstige Leitungen) abzuschließen. Ohne Kreuzungsvertrag darf nicht mit dem Bau begonnen werden. Die geplante Kreuzung ist bei der DB Immobilien zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft. Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen einzuplanen.

Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartner: innen nach Bundesländern finden Sie hier: www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen, www.deutschebahn.com/Gestattungen. Der Kreuzungs- und Gestattungsantrag kann auch direkt über das Onlineportal der DB Immobilien eingereicht werden: <https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com>.

Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Verursachers bzw. seiner Rechtsnachfolger.

Entwässerung

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden.

Immobilienrelevante Belange

Die o.g. Planung betrifft einen Kaufgegenstand, der durch die DB AG, DB Immobilien als von DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, an den Antragsteller verkauft wurde. Für das Flurstück 886/6 der Gemarkung Haldenwang liegt ein Entwidmungsbescheid des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) vom 10.12.2003 vor.

Auf den Kaufvertrag inklusive Nachtrag und die dort geregelten Rechte wird verwiesen. Sämtliche mit dem Kaufvertrag übernommenen Verpflichtungen und Verzichte, auch, soweit sie nicht dinglich



gesichert sind, sind vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen.

Ob Rechte zu Gunsten der Unternehmen des DB-Konzerns bestehen, wurde im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft. Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderliche Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

Schlussbemerkungen

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) hat an dieser Stellungnahme nicht mitgewirkt. Wir bitten, das Eisenbahnbundesamt am Verfahren zu beteiligen. Die Anschrift lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Arnulfstraße 9-11, 80335 München.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der DB InfraGO AG und sind vertraulich. Sie dürfen weder an Dritte weitergeleitet, noch vervielfältigt bzw. veröffentlicht werden.

Wir bitten Sie, uns zu gegebener Zeit das Blindgutachten nachzureichen, die Abwägungsergebnisse zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Lemke, zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd

Cornelia
i.V. **Co Lorenz**
Digital
unterschieden von
Cornelia Co Lorenz
Datum: 2024.09.09
09:58:57 +02'00'

Reika
i.A. **Lemke**
Digital
unterschieden
von Reika Lemke
Datum: 2024.09.09
09:50:15 +02'00'

Anlagen:
DB KT Adressliste Südbayern
DB KT Kabellageplan
DB KT Beantragung Trasseneinweisung
DB KT Merkblatt erdverlegte Kabel

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

Chatbot Petra steht Ihnen bei allgemeinen Fragen rund um immobilienrelevante Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Nutzen Sie dafür folgenden Link oder den QR-Code: <https://chatbot-petra.tech.deutschebahn.com/>



12. Aug. 2024

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB)**Wichtiger Hinweis:**

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde	Lauben Dorfstraße 2 87493 Lauben
	<ul style="list-style-type: none"> × 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lauben 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Haldenwang 	
	<ul style="list-style-type: none"> × Bebauungsplan "Photovoltaik Oberbüblers" für das Gebiet mit Grünordnungsplan 	
	<ul style="list-style-type: none"> × Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan 	
	Sonstige Satzung	
	<ul style="list-style-type: none"> × Frist für die Stellungnahme 	09. September 2024
2.	Träger öffentlicher Belange	
	Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.)	
	Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu Oberortwang 5, 87545 Burgberg	info@fwoa.de Tel 08321/1850
2.1	<ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Keine Äußerung <p>Es befinden sich keine Leitungen des FWOA im genannten Bereich</p>	
2.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen	
2.3	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Donnerstag, 15. August 2024 14:44
An: thpuschmann@t-online.de
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 199312, Bauleitplanung Gemeinde Lauben "Photovoltaik Oberbüblers" und 8. / 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lauben / der Gemeinde Haldenwang
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Christoph Müller, Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth

Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

Lobbyregister-Nr. R002477 | EU-Transparenzregister Nr. 426344123116-68

thpuschmann@t-online.de

Von: Westermair, Marco <marco.westermair@lew-verteilnetz.de>
Gesendet: Montag, 9. September 2024 09:46
An: thpuschmann@t-online.de
Cc: Aigner, Andreas
Betreff: Bauleitplanung Gemeinde Lauben "Photovoltaik Oberbühlers", Frühzeitige Beteiligung; LEW-VG NR 5722

Sehr geehrter Herr Puschmann,

vielen Dank, dass Sie uns über die Planungen informiert haben.

Gegen das Bauvorhaben bestehen keine Einwände unsererseits, da sich der Geltungsbereich außerhalb unseres Versorgungsnetzes befindet.

Mit freundlichen Grüßen

Marco Westermair
LEW Verteilnetz GmbH (LVN)
Netzbetrieb Zentral
Bahnhofstraße 13
86807 Buchloe

T intern 78-382
T extern +49-8241-5002-382
mailto:marco.westermair@lew-verteilnetz.de

LEW Verteilnetz GmbH (LVN) • Schaezlerstraße 3 • 86150 Augsburg • www.lew-verteilnetz.de
Facebook • Instagram • LinkedIn • Xing • YouTube

LEW Verteilnetz GmbH, Schaezlerstraße 3, 86150 Augsburg; Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christian Barr;
Geschäftsführer: Josef Wagner, Norbert Wiedemann; Sitz der Gesellschaft: Augsburg;
Handelsregister HRB 20929, Registergericht: Amtsgericht Augsburg; USt-IdNr. DE240432124

AllgäuNetz Illerstraße 18 87435 Kempten (Allgäu)

Thomas Puschmann
Wagnerstraße 22
89555 Sontheim

IHR ANSPRECHPARTNER
Robert Köberle

TELEFON
0831 96006-561

E-MAIL
Robert.Koeberle@allgaeunetz.com

DATUM
10.09.2024

Eingang = 17.9.24 R

**BAULEITPLANUNG GEMEINDE LAUBEN
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „PHOTOVOLTAIK OBERBÜHLERS“
8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE LAUBEN
14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE HALDENWANG IM
PARALLELVERFAHREN**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 08.08.2024 haben Sie uns über obigen Bebauungs- und Flächennutzungsplan informiert.

Die AllgäuNetz GmbH & Co. KG ist Netzbetreiber der Netzeigentümer Allgäuer Überlandwerk GmbH, Energieversorgung Oberstdorf GmbH, Energieversorgung Oy-Kressen eG, der Energiegenossenschaft Mittelberg eG, Josef Schäffler Elektrizitätswerk GmbH & Co. KG und handelt als Pächter des Netzes in deren Auftrag.

Flächennutzungsplan

Alle geplanten Maßnahmen sind so durchzuführen, dass der Bestand, Betrieb und Unterhalt unserer unter- und oberirdischen Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind die nach den geltenden VDE-Vorschriften notwendigen Abstände (z. B. durch Bepflanzung oder Gebäude) zu unseren Anlagen einzuhalten.

Bebauungsplan

Die Anfrage für die elektrische Anbindung der Freiflächenanlage wurde bei der AllgäuNetz gestellt und erfolgt an ein neu zu errichtendes Umspannwerk im Bereich der 110kV-Leitung Mast 70, auf Flur-Nr. 251/0, Gemarkung Lauben.

Im Bereich südöstlich der Anlage, quert aktuell eine Mittelspannungsleitung die geplante PV-Anlage. Im Zuge der Anbindungen des geplanten PV-Parks und der bestehenden 20kV-Leitungen wird diese Freileitung verkabelt. Die Kostenteilung erfolgt in Abstimmung mit dem Anlagenerrichter der PV-Anlage.

ALLGÄUNETZ GMBH & CO. KG
ist ein gemeinsames Unternehmen von:

Allgäuer
Kraftwerke

AÜW

EG
ENERGIE
GENOSSENSCHAFT

Gemeindewerke
EVO

EVOK

SITZ DER GESELLSCHAFT Kempten (Allgäu) REGISTERGERICHT Amtsgericht Kempten HRA 8445

KOMPLEMENTÄRIN AllgäuNetz Verwaltungs GmbH SITZ DER GESELLSCHAFT Kempten (Allgäu) REGISTERGERICHT Amtsgericht Kempten HRB 8943 GESCHÄFTSFÜHRER Georg Fahrnschon

SITZ DER GESELLSCHAFT
Illerstraße 18
87435 Kempten (Allgäu)
www.allgaeunetz.com

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Allgäu
IBAN: DE08 7335 0000 0610 6497 66
BIC: BYLADEM1ALG

STEUER-NR. 127/150/55307
UST-IDNR. DE245326882

SERVICECENTER

Immenstadt
Kempten
Oberstdorf
Sonthofen

Zum Bebauungs- und Flächennutzungsplan haben wir weiter keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
ALLGÄUNETZ GMBH & CO. KG



ppa. Robert Köberle
Leiter Netzplanung



Bernd Brennauer
Leiter Anlagenplanung



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten

Thomas Puschmann
Landschaftsarchitekt und Stadtplaner
Wagnerstr. 22
89555 Steinheim

REFERENZEN

ANSPRECHPARTNER

Christian Weis

TELEFONNUMMER

+49 391 580158663 (Fax)

DATUM

02.10.2024

BETRIFFT

Gemeinde Lauben / Lkr Oberallgäu

B-Plan Photovoltaik Oberbühlers

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 (1) BauGB
Vorgang 2024560

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Falls im Planungsbereich Verkehrswege, in denen sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom befinden, entwidmet werden, bitten wir gesondert mit uns in Verbindung zu treten.

Sollten Sie im Rahmen dieses Verfahrens Lagepläne unserer Telekommunikationsanlagen benötigen, können diese angefordert werden bei:

E-Mail: Planauskunft.Sued@telekom.de

Fax: +49 391 580213737

Telefon: +49 251 78877701

Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsinfrastruktur im und außerhalb des Plangebiets bleibt einer Prüfung

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstr. 35, 87435 Kempten

Aufsichtsrat: Niek Jan van Damme (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190

Sitz der Gesellschaft: Bonn

USt-IdNr.: DE 814645262



Datum 02.10.2024
Empfänger
Blatt 2

vorbehalten.

Damit eine koordinierte Erschließung des Gebietes erfolgen kann, sind wir auf Informationen über den Ablauf aller Maßnahmen angewiesen. Bitte setzen Sie sich deshalb so früh wie möglich, jedoch mindestens 4 Monate vor Baubeginn, in Verbindung mit:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, PTI 23
Gablinger Straße 2
D-86368 Gersthofen

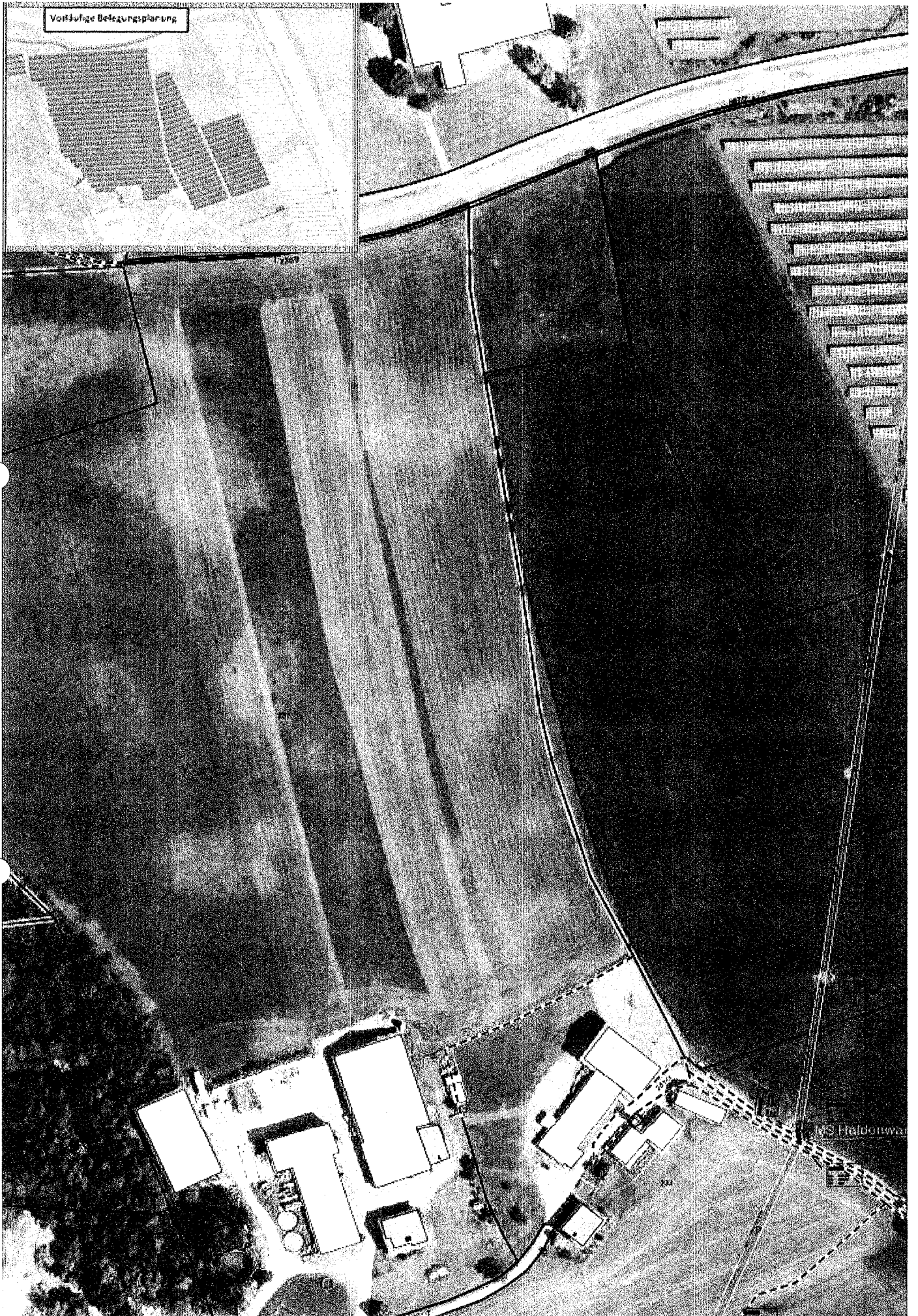
Diese Adresse bitten wir auch für Anschreiben bezüglich Einladungen zu Sparterminen zu verwenden.

Für die Beteiligung danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Weis

Vorläufige Belegungsplanung



vs Haldenwa

74. Sitzung des Gemeinderates Haldenwang am 23. Juli 2024
im Gemeindesaal des Sportzentrums Haldenwang

2. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage Oberbühlers

Gemeinderatsbeschluss

17 Anwesende

17 : 0 Stimmen

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaik Oberbühlers“ (Stand: 23.07.2024) des Herrn Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt und Stadtplaner Thomas Puschmann, Wagnerstr. 22, 89555 Steinheim mit folgender Einwendung zur Kenntnis:

Auf den oben genannten Flächen befinden sich Wasserleitungen der Wassergemeinschaft Oberwengen/Unterwengen. Deren Belange sind zu berücksichtigen, entweder durch Verlegung der Leitungen aus dem Baufeld oder durch Freihaltung der Leitungstrassen vor Überbauung inklusive eines entsprechenden Schutzstreifens.

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Haldenwang, den 30.07.2024

Gemeinde Haldenwang


Josef Wölfle
Bürgermeister

